Art. 77 Sonderbetrag für Kinder

(1) [1]Für jedes Kind, für das im jeweiligen Monat des Kalenderjahres Orts- und Familienzuschlag gewährt wird, wird ein monatlicher Sonderbetrag von jeweils 2,13 € gezahlt. [2]Art. 76 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) [1]Der Sonderbetrag wird für jeden Berechtigten oder jede Berechtigte nur einmal gewährt. [2]Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus einem Versorgungsverhältnis vor. [3]Der Anspruch aus einem späteren Versorgungsverhältnis geht dem Anspruch aus einem früheren Versorgungsverhältnis vor.